

Schutzkonzept
des
Bezirks München-Isar
für das Bezirkslager
„mini isar“



Vom 30.05. - 06.06.2026
auf dem Jugendzeltplatz
“Falkencamp” bei Schwangau

Stand 01.06.2026

Inhalt

Einleitung	3
2. Begriffsbestimmungen	3
3. Allgemeiner Schutzkontext	3
3.1 Grenzverletzungen	4
3.2 Sexuelle Übergriffe	4
3.3 Strafbare Handlungen	4
3.4 Gestaltung von Nähe und Distanz	4
3.5 Angemessenheit von Körperkontakt	5
3.6 Sprache und Wortwahl	5
3.7 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	6
3.8 Beachtung der Intimsphäre	6
3.9 Zulässigkeit von Geschenken	6
3.10 Disziplinierungsmaßnahmen	6
3.11 Unterbringung zur Übernachtung	7
3.12 Regelungen für Sport und Schwimmaktionen	7
4. Vorab Kontrollmaßnahmen und Leitende/Helfende	8
5. Beratungs- und Beschwerdewege	8
6. Überprüfung und Veröffentlichung	10
7. Interventionsleitfaden der DPSG	10
8. Externe Hilfsangebote und Kontakte	11
9. Dokumentation	13

Einleitung

Der Bezirk München-Isar ist Teil des Diözesanverbandes München-Freising der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg. Bei den Mitgliedern handelt es sich sowohl um Kinder und Jugendliche als auch um Erwachsene aus insgesamt 11 verschiedenen Stämmen. Als Kinder- und Jugendverband ist es unser Anliegen, Orte und Möglichkeiten zu schaffen, in denen sich Kinder und Jugendliche ausprobieren können. Wir, der Bezirk, verstehen diese Orte und Möglichkeiten als Schutzräume, die frei von gesellschaftlichen Ansprüchen, voreiligen Bewertungen und jeglicher Art von Gewalt sind. Nur so können sie der Stärkung eigener Fähigkeiten dienen und die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit unterstützen. An dieser Stelle sind wir alle gefragt, die entsprechenden Rahmenbedingungen herzustellen. Nur mit offenen Augen und Ohren, Sensibilität, Wissen und Reflexion können wir eine Kultur der Achtsamkeit etablieren. Das vorliegende Schutzkonzept baut auf der Grundlage von Richtlinien des Erzbistums sowie der DPSG auf und fasst alle Maßnahmen des Bezirks zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, aber auch gegen alle anderen am Lager teilnehmenden Personengruppen zusammen.

Dieses hier vorliegende Schutzkonzept gilt ausschließlich für das Bezirkslager "mini isar" vom 27.05.26 - 07.06.26 (nachfolgend Veranstaltung genannt).

2. Begriffsbestimmungen

Wird im Folgenden von **Leitenden** gesprochen, so sind damit die aktiv tätigen Ehrenamtlichen gemeint, die regelmäßig in der Stammesarbeit in Gruppenstunden und Lagern mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind.

Helfende sind Ehrenamtliche, die keine Gruppen mit Kindern und Jugendlichen leiten, die auf der Veranstaltung tätig sind oder anderweitig aktiv unterstützen.

Mit Eltern sind die Erziehungsberechtigten der im jeweiligen Stamm angemeldeten Kinder und Jugendlichen gemeint.

Streng genommen bezieht sich die Prävention sexualisierter Gewalt auf Minderjährige sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene. Dies schließt die Rover:innenstufe ein. Um volljährige Rover:innen von unseren Präventionsmaßnahmen nicht auszuschließen, wird im Folgenden von **Kindern und Jugendlichen** gesprochen und nicht von Minderjährigen.

Gäste sind alle nicht genannten Personen, die ggf. die geschlossenen Veranstaltungsorte (z. B. Lagerplatz, nicht-öffentliche Transportmittel) geplant oder ungeplant besuchen.

3. Allgemeiner Schutzkontext

Wovon sprechen wir, wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen?

Zunächst sollen verschiedene Formen sexualisierter Gewalt definiert werden. Wir unterscheiden generell zwischen drei verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt, die sich unter anderem in Absicht und Schwere unterscheiden: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten.

3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsverordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Grenzverletzungen sind einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das oft unbeabsichtigt passiert. Beispiele hierzu wären die Missachtung persönlicher Grenzen oder die Missachtung der Intimsphäre. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder des Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, bspw. den Körperkontakt abubrechen.

3.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren beabsichtigt. So können Grenzverletzungen aufgrund ihrer Häufigkeit oder Intensität zu sexuellen Übergriffen werden. Sie können auch dem strategischen Vorbereiten von strafrechtlich relevantem Verhalten dienen. Als Beispiele wären hier das vermeintlich unbeabsichtigte wiederholte Berühren von intimen Körperstellen oder wiederholt sexistische Bemerkungen anzuführen. Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten. Seit 2016 können Übergriffe (wie z.B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden.

3.3 Strafbare Handlungen

Strafrechtlich relevantes Verhalten ist vor allem Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dazu gehören auch die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder exhibitionistische Handlungen.

Sexueller Missbrauch ist jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht diese Person sich strafbar. Auch sexuelle Handlungen an volljährigen Personen können strafbar sein, wenn sie ohne beidseitiges Einverständnis geschehen.

3.4 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen Arbeit geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Zum Schutz aller Beteiligten wird, wo immer möglich, das Vier-Agen-Prinzip umgesetzt. Dies stellt den Kern unseres Schutzkonzeptes dar. Grundsätzlich lehnen wir Nähe nicht ab. Sie ist in vielen Situationen notwendig, um erfolgreich mit Menschen arbeiten zu können. Folgende exemplarische Situationen können eine größere Nähe bzw. Körperkontakt erfordern: Angst, Stress, Trösten, Schutz vor körperlichem Schaden.

In solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass die persönlichen Grenzen jedes und jeder Einzelnen gewahrt bleiben (z. B. durch aktives Nachfragen).

- Einzelgespräche sind ein wichtiges Instrument in unserer Arbeit. Sie müssen aber jederzeit von außen zugänglich bleiben und transparent sein. Der Grund für das Einzelgespräch muss den Beteiligten bewusst und auch für Außenstehende nachvollziehbar sein.
- Nähe und Distanz spielen auch im Zusammenhang mit folgenden Unterpunkten eine Rolle. Hier achten wir darauf, dass wir die Beziehung angemessen gestalten.
 - o verwendete Sprache (z. B. angemessene Wortwahl)
 - o im medialen Raum (z. B. Kontaktaufbau über WhatsApp etc.)
- Vertrauliche Gespräche sind ein wichtiges Instrument unserer Arbeit und gewollt. Wir achten darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt.

Damit ist zweierlei gemeint:

- Alle Kinder und Jugendliche haben ausnahmslos das Recht, Dritten von dem vertraulichen Gespräch zu erzählen. Wir haben die Pflicht, die Kinder und Jugendlichen auf dieses Recht hinzuweisen. Gleichzeitig wahren wir die Vertraulichkeit.
- Andererseits sind wir berechtigt, uns weitere Hilfe zu suchen und gegebenenfalls Fachleute unterstützend einzubeziehen, wenn wir dies für nötig erachten. Auch darauf ist von uns im Gespräch hinzuweisen.

3.5 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, manchmal sogar sehr wichtig. Sie müssen aber immer entwicklungsgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Dabei muss der Wille des anderen wahrgenommen und respektiert werden.

- Körperliche Berührungen kommen nur aus einer professionellen, reflektierten und abgestimmten Haltung zustande und achten stets die persönlichen Grenzen.
- Situationen und Begegnungen, in denen körperliche Berührungen eine Rolle spielen können (Gruppenspiele, Neigungsgruppen, handwerkliche Tätigkeiten etc.) gestalten wir so, dass sie stets von außen zugänglich und transparent sind.

3.6 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Dabei ist auf die Bedürfnisse und einen altersgerechten Umgang mit den Kindern und Jugendlichen zu achten.

- Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte, diskriminierende oder bedrohende Sprache.
- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten thematisieren und unterbinden wir.
- Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.

3.7 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Auch wir nutzen zahlreiche dieser Medien und Netzwerke. Der Umgang mit diesen Medien muss stets von einer verantwortungsvollen Kultur geprägt sein und pädagogisch begründet und sinnvoll erfolgen.

- Filme, Computerspiele, Musik, digitale Inhalte oder Druckmaterial mit pornografischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind verboten.
- Wir respektieren das Recht am eigenen Bild.
- Wir richten uns nach der zur Anmeldung beigefügten Fotoerlaubnis.

3.8 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. An einem Ort mit vielen unterschiedlichen Menschen stellt das eine Herausforderung dar. Es bedarf klarer Verhaltensregeln, um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Wir achten darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der Einzelnen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.
- Situationen und Begegnungen, die eines vertraulicheren Rahmens bedürfen (wie z.B. Einzelgespräche), gestalten wir so, dass die Rahmenbedingungen nachvollziehbar sind.

3.9 Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt und gewollt. Geschenke im Sinne einer Bevorzugung können aber keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können exklusive Geschenke die emotionale Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Leitenden und Helfenden, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Regelmäßige Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke an einzelne Personen können emotionale Abhängigkeiten schaffen und sind deswegen nicht erlaubt.

3.10 Disziplinierungsmaßnahmen

Die Auswirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, müssen sie in direktem Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen und konsequent sowie für den „Bestraften“ plausibel sein.

- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt, Demütigung, Nötigung, Drohung oder des Freiheitsentzugs. Geltendes Recht ist selbstverständlich stets zu achten.
- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind transparent und reflektiert.
- Die Disziplinierungsmaßnahmen werden im Vier-Augen-Prinzip festgelegt
- Disziplinarmaßnahmen können durch den Bezirksvorstand, die Lagerleitung oder die Leitenden des jeweiligen Stammes ausgesprochen werden, der Bezirksvorstand hat in seiner Verantwortung hierbei ein Vetorecht und im Zweifelsfall das letzte Wort.

- Disziplinarmaßnahmen werden in erster Instanz von stammesinternen Leitungspersonen ausgesprochen.

3.11 Unterbringung zur Übernachtung

- Eine Unterbringung erfolgt für Teilnehmende unter 18 Jahren geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer oder Zelt. Ausnahmen können stammesintern und mit Konsens aller Beteiligten beschlossen werden.
- Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf der Veranstaltung, die wir aus pädagogischer oder medizinischer Sicht treffen, stimmen wir mit allen Beteiligten ab.
- Persönliche Grenzen aller Beteiligten achten wir und beziehen sie bei der Entscheidung bei der Belegung mit ein.
- Die Gründe für die Belegung erörtern wir im Vier-Augen-Prinzip und machen sie für die Beteiligten transparent.

Die Stämme tragen für diese Punkte Verantwortung.

3.12 Regelungen für Sport und Schwimmaktionen

Die Umkleide-Situationen bei Sport- und Schwimmaktionen sind im Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre sensible Situationen.

- Dusch- und Umkleide-Situationen finden immer geschlechtergetrennt statt.
- Bei Sport- und Schwimmaktionen achten wir darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.

A Verantwortlichkeit

Der Bezirksvorstand trägt die Verantwortung für das hier ausgearbeitete Schutzkonzept. Die Umsetzung des Schutzkonzepts vor Ort erfolgt auch in Vertretung durch die jeweiligen Stammesvorstände. Der Bezirksvorstand achtet zusammen mit den jeweiligen Stammesvorständen darauf, dass das Thema Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche präsent bleibt. Der Bezirksvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass auf der Veranstaltung ausschließlich Personen als Leitende oder Helfende tätig sind, die die im Schutzkonzept vorgegebenen Voraussetzungen nach Punkt „Vorab Kontrollmaßnahmen und Leitende/Helfende Teilnahmevoraussetzungen (+Kontrolle Nachweise)“ erfüllen und dokumentiert diese.

B Freigabe

Das Schutzkonzept tritt nach Freigabe durch das Organisationsgremium des Bezirkslagers („BeLa-Plenum“) des Bezirks München-Isar vor der Veranstaltung in Kraft. Es wird auf der Homepage der Veranstaltung öffentlich zugänglich gemacht.

C Risikoanalyse

Die Risikoanalyse der örtlichen Gegebenheiten wird erstellt und ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Mit Hilfe dieser Analyse sollen mögliche Gefährdungspotenziale aufgedeckt werden. Dabei werden die Strukturen, Verfahrenswege, Alltagsabläufe und Konzepte der Veranstaltung im Einzelnen in den Blick genommen. Es werden Notwendigkeiten für präventive Maßnahmen und gut funktionierende Mechanismen der Präventionsarbeit identifiziert.

4. Vorab Kontrollmaßnahmen und Leitende/Helfende

Leitende und Helfende auf der Veranstaltung müssen die nachfolgend definierten Voraussetzungen erfüllen, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können:

Leitende

- Müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Eine Bestätigung der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Die Einsichtnahme darf nicht älter als 3 Jahre alt sein.
- Erfolgreich teilgenommene Präventionsschulungen (2d/e), oder eine vergleichbare Schulung
- Mit der Anmeldung bestätigen Leitende den Eintrag in der NaMi (Namentliche Mitgliederverwaltung der DPSG) als Leiter:in. Dies wird nicht gesondert kontrolliert.

Helfende

- Müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben
- Eine Bestätigung der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Die Einsichtnahme darf nicht älter als 3 Jahre sein.
- Erfolgreich teilgenommene Präventionsschulungen (2d/e) oder eine vergleichbare Schulung, dies ist im Einzelfall zu klären und ggf. (in Teilen) vor Ort nachzuholen

a Wege zur Bestätigung der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

- Vorlage einer aktuellen Einsichtsnahmebestätigung in das erweiterte Führungszeugnis vom Jugendinformationszentrum in der Sendlinger Straße 7 in München oder eines Nachweises der Einsichtnahme vom DPSG Mitgliederservice, wofür das originale erweiterte Führungszeugnis in die Bundeszentrale nach Neuß geschickt werden muss und danach ein Zertifikat über die Einsichtnahme aus dem Namentlichen Mitgliederverzeichnis der DPSG (NaMi) heruntergeladen wird.
- Auch der Bezirksvorstand kann anhand des originalen erweiterten Führungszeugnisses eine Einsichtnahme bestätigen
- Es werden nur die drei genannten Nachweise akzeptiert, sonstige Bestätigungen oder Einsichtnahmen (z.B. von Stammesvorstehenden) sind keine gültige Bestätigung.
- Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen des Diözesanbüros können alternativ zur JIZ-Einsichtnahmebestätigung eine Einsichtnahme vom Ordinariat in ein maximal 5 Jahre altes erweitertes Führungszeugnis vorlegen

b Präventionsschulungen (2d/e)

- Sexuelle Missbrauchsfälle sind leider innerhalb vieler Vereine und Organisationen aufgetreten. Auch innerhalb der DPSG ist es in der Vergangenheit zu solchen Vorfällen gekommen. Umso wichtiger ist es, diesem Thema sensibel und verantwortungsbewusst zu begegnen. Die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist integraler Bestandteil der Ausbildung innerhalb der DPSG und findet sich entsprechend inhaltlich in den Schulungsmodulen 2d und 2e wieder
- Ein Nachweis über einen Besuch der Module 2d (Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Sensibilisierung und Intervention) und 2e (Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Vertiefung und Prävention) ist vorzulegen

5. Beratungs- und Beschwerdewege

Die Pädagogik der Pfadfinder setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu unterstützen. Durch die Aufteilung und das Durchleben der vier Altersstufen wird sichergestellt, dass ein geschützter Raum hergestellt werden kann, in dem altersgerechte Partizipationsformen geübt werden können. Partizipation ist eine wesentliche Voraussetzung in Bezug auf Präventionsmaßnahmen. Wenn Kinder und Jugendliche ernst genommen werden, ihnen zugehört wird und ihre Meinung berücksichtigt wird, werden sie dazu ermutigt, ihre Anliegen zu äußern. Anfragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden werden ernst genommen, an die entsprechenden Zuständigen weitergeleitet und zeitnah bearbeitet. Für alle Mitglieder jedes Stammes ist der jeweilige Stammesvorstand die erste Ansprechperson, außerdem kann sich jederzeit an den Bezirksvorstand und an die Schutzhütte gewendet werden.

Die Schutzhütte ist ein Ort auf dem Lagerplatz, der als Rückzugsort für alle Teilnehmenden dienen soll. Mitglieder der Schutzhütte sind auch ansprechbar bei jeglichen Fällen von Konflikten, psychischen Problemen, physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und (sexualisierter) Belästigung. Fälle, die an die Schutzhütte herangetragen werden, werden nach Möglichkeit anonym und vertraulich behandelt, ggf. jedoch unter Rücksprache an externe Ansprechpersonen und Beratungsstellen weitergegeben.

Anonyme Hinweise können über die bereitgestellten Briefkästen vor Ort oder das anonyme Meldetool des Bezirks (melden.dpsg1312.de/) gemeldet werden.

Die Vertrauensperson der Diözese steht als zusätzliche Kontaktmöglichkeit für sämtliche Anliegen bereit (Tel.: 089 124148314, Mail: vertrauensperson@dpsg1300.de, Meldetool: <https://www.dpsg1300.de/beschwerdeformular/>). Bei schwerwiegenden Angelegenheiten und Konflikten werden der Bezirksvorstand, die Vertrauensperson der Diözese und folgend gegebenenfalls das Diözesanbüro und der Diözesanvorstand hinzugezogen.

a Präventionsmaßnahmen vor Ort auf Basis einer Risikoanalyse

Im Rahmen einer Risikoanalyse haben wir uns mit den potenziellen Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche auseinandergesetzt, in denen die im allgemeinen Schutzkontext beschriebenen Formen der Gewalt auftreten könnten. Hieraus haben sich für uns folgende Maßnahmen ergeben, die wir für sinnvoll erachten:

1. Am Lager werden Aktionen im Sinne der Sensibilisierung stattfinden.
2. Eine Unterbringung erfolgt für Teilnehmende unter 18 Jahren geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer oder Zelt. Ausnahmen können stammesintern und mit Konsens aller Beteiligten beschlossen werden.
3. Fremde Schlafzelte dürfen nicht ungefragt betreten werden.
4. Bei der Nutzung von sanitären Einrichtungen (Waschräume, Duschen, Toiletten) erfolgt eine Trennung zwischen Geschlechtern und eine Trennung zwischen den Leitenden, Helfenden, Gästen und der Gruppe der Teilnehmenden.
5. Bei einem Erste-Hilfe-Fall oder einem anderen Notfall, wo eine außerordentliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt, oder wenn ein*e Leiter*in die sanitären Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen betreten muss, sollte eine zweite Leitungsperson im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips anwesend sein.

6. Bestenfalls wird eine andere Leitungsperson zumindest informiert, wenn sich eine Situation zu zweit zwischen einer Leitungsperson und einem Teilnehmenden anbahnen sollte.
7. In kritischen Situationen, wie beispielsweise, wenn ein*e Leiter*in ein Kinderzelt betritt, sollte zumindest ein weitere Leitungsperson informiert werden.
8. Bei Bade- und Schwimmsituationen sollten geschlechtergetrennte Umkleiden ermöglicht werden oder zumindest die Wahrung der Intimsphäre sichergestellt werden.
9. Bei körpernahen Spielen sollte eine Sensibilisierung hinsichtlich Nähe und Distanz stattfinden und Aspekte der Freiwilligkeit und der Vorbeugung von Gruppenzwang hervorgehoben werden.
10. Wir leben einen reflektierten Umgang zu Nähe und Distanz unter Rücksichtnahme auf die Wünsche und Bedürfnisse von jedem Kind oder jedem Jugendlichen.
11. Disziplinarmaßnahmen werden von den Leitenden der jeweiligen Stämme, allerdings nie alleine und gegebenenfalls unter Absprache mit den Bezirksvorständen und/oder der Lagerleitung beschlossen, wobei diese in Relation zum Problem stehen müssen und die Würde oder Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen nicht tangieren dürfen.
12. Teilnehmende dürfen den Lagerplatz nur in Begleitung einer Leitungsperson verlassen. Wenn Kinder und Jugendliche im Rahmen des Programms den Lagerplatz verlassen, sollte eine erhöhte Aufmerksamkeit der Leitenden hinsichtlich eines möglichen Kontakts zu Fremden bestehen.
13. Im Café-Zelt legen wir besonders großen Wert auf einen achtsamen Umgang miteinander und werden vor Ort zusätzlich sensibilisieren. Gerade Alkohol stellt einen Risikofaktor in Bezug auf sexualisierte Gewalt dar.
14. Gästen ist der Zutritt zum Lagerplatz ohne Begleitung durch eine Leitungsperson nicht gestattet. Gäste müssen eine Einsichtnahmebestätigung in das erweiterte Führungszeugnis sowie eine Präventionsschulung (siehe oben) vorlegen, wenn Sie auf dem Lagerplatz übernachten.

6. Überprüfung und Veröffentlichung

Die Präventionsmaßnahmen des Bezirks für das Bezirkslager "mini isar" wird ggf. geprüft und optimiert.

Das Schutzkonzept steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es ist über die Homepage des Bezirks einsehbar und steht zum Download bereit.(<https://dpsg1312.de/material/>)

7. Interventionsleitfaden der DPSG

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Es wird eine Entschuldigung angeleitet und anschließend ein aufklärendes Gespräch mit der Person geführt, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei sollen Verhaltensänderungen bzw. -alternativen

erarbeitet werden. Je nach Situation und Bedarf wird die Grenzverletzung im Vorstandsteam und der Leiterrunde thematisiert und gemeinsam reflektiert.

Übergriffe

Was ist zu tun, wenn ein erheblicher Verdacht besteht oder ihr eine Situation beobachtet?

Dieser Leitfaden ist anwendbar bei sexuellen Übergriffen sowohl außerhalb als auch innerhalb des Verbands. Der Leitfaden soll eine Orientierungshilfe sein, jede Situation ist individuell handzuhaben!

1. Bewahre Ruhe. Durch überlegtes Handeln kannst du Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.
2. Bleib damit nicht allein. Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn der Stammesvorstand nicht selbst betroffen ist und du Vertrauen zum Vorstand hast, solltest du als Erstes ihn informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens aus der Leiterrunde.
3. Prüft, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt, oder ihr es zumindest nicht ausschließen könnt, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf. In diesem Fall solltet ihr euch Zeit verschaffen, zum Beispiel durch das Ausfallen der Gruppenstunde. Damit euer Verdacht nicht öffentlich wird, könnt ihr in diesem Fall auch Gründe vorschieben wie beispielsweise Krankheit. Beachtet: Ihr müsst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch die der oder des Beschuldigten.
4. Holt euch Hilfe von einer Fachberatungsstelle und dem Diözesanvorstand. Sowohl der Diözesanvorstand als auch die Fachberatungsstelle begleitet euch im weiteren Verlauf. Dabei hilft die Expertin bzw. der Experte der Fachberatungsstelle euch bei allen verbandsexternen Entscheidungen, der Diözesanvorstand berät euch bei allen Entscheidungen, die Konsequenzen für den Verband haben können. Mithilfe der Fachberatungsstelle und/oder des Diözesanvorstands ...
 - ... entscheidet ihr, ob ihr dem Verdacht überhaupt weiter nachgehen sollt.
 - ... überlegt ihr, wie ihr das betroffene Kind, die betroffene Jugendliche oder den betroffenen Jugendlichen weiter begleitet und wie ihr mit ihr oder ihm umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen- in der Regel die Eltern- sollt ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: Gebt dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen das Gefühl, ernst genommen zu werden!
 - ... entscheidet ihr, wie ihr die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten mit dem Verdacht konfrontiert. Das Gespräch führt ihr gemeinsam mit einer erfahrenen Fachkraft durch.
 - ... entscheidet ihr, ob ein Verbandsausschlussverfahren eingeleitet wird und ob ihr die Polizei oder die Staatsanwaltschaft informiert.
 - ... klärt ihr, ob und wie ihr die Öffentlichkeit informiert. Dazu gehören auch nicht betroffene Stammesmitglieder und deren Eltern.
 - ... überlegt ihr euch, durch wen die Betroffenen weiter begleitet werden.
5. Dokumentiert den Prozess. Dazu gehört auch eine ausführliche schriftliche Darstellung und Begründung aller eurer getroffenen Entscheidungen. Am besten ist, ihr dokumentiert gleich von Beginn. So könnt ihr am Schluss nichts Wichtiges vergessen.
6. Achtet auf euch und eure Gefühle. Reflektiert abschließend den Prozess und eure Entscheidungen. Achtet dabei darauf, wie es euch als Person und auch als Team geht. Holt euch bei Bedarf auch hierfür Hilfe durch eine externe Fachkraft.

8. Meldesystem:

Bei gewichtigen Anhaltspunkten hinsichtlich sexualisierter Gewalt wie wiederholte Grenzverletzungen oder eindeutige oder vermutete sexuelle Übergriffe müssen die BeVos, beziehungsweise die anwesenden Mitglieder der Schutzhütte informiert werden. Die jeweiligen zuständigen StaVos müssen auch über die Vorfälle informiert sein, soweit nicht beteiligt.

9. Externe Hilfsangebote und Kontakte

Fühlst du dich von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen, hast Fragen, Unsicherheiten oder ein komisches Gefühl im Bauch?

Es ist jederzeit möglich und gewünscht, Beratung in Anspruch zu nehmen – auch anonym. Hierfür kann auf verbandsinterne Ansprechpersonen zugegangen werden oder eine anerkannte externe Fachstelle aufgesucht werden:

- **„Nummer gegen Kummer“; Tel.: 116 111**

- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch:**
 - o www.hilfe-portal-missbrauch.de
 - o **Tel.: 0800 2255530**

- **Kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen**
 - o www.kinderschutz.de
 - o Tel.: 089/2317169120

- **Wildwasser München e.V.**
 - o www.wildwasser-muenchen.de
 - o Tel.: 089/60039331

- **KinderschutzZentrum München:**
 - o www.kinderschutzbund-muenchen.de
 - o Tel.: 089/555356

- **IMMA e. V.**
 - o www.imma.de
 - o Tel: 089/2607531

- **Amyna e.V.: Weitervermittlung und Information zu (sexualisierter) Gewalt**
 - o www.amyna.de

Informiert euren Vorstand umgehend, soweit der nicht selbst davon betroffen ist. Dieser gibt Meldung an den Diözesanvorstand der DPSG DV München und Freising. Die Notfallnummer der DPSG Diözesanverband München und Freising lautet:

089 - 124148300

Weitere Beratungsstellen finden sich über die Suche im Hilfeportal sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) sowie bei der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (www.dgfpi.de).

Anlage 1: Bausteine der Präventions- und Vertiefungsschulungen

Präventionsschulung (8 UStd.) = Bausteine 2d + 2e

- Was Kinder & Jugendliche für ihr Wohl benötigen
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Sexualität im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter
- Gefährdungspotentiale in der Entwicklung, die sexualisierte Gewalt begünstigen
- Begriffsdefinitionen & rechtliche Grundlagen
- Kindeswohl & Kindesrecht
- Formen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt
- Weltliche und kirchliche Rechtsgrundlagen
- Unterscheidung Sexualität und sexualisierte Gewalt
- Unterscheidung Grenzverletzung, Übergriff und Straftat
- Basiswissen Täter*innen Intervention bei Grenzverletzungen
- Nähe und Distanz
- Schwierige Situationen im Gruppenalltag
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Verfahrenswege in der DPSG und im Erzbistum Köln
- Basiswissen Betroffene Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- Kultur der Achtsamkeit
- Prävention in der DPSG (Empowerment- und ProtectAnsatz)

10. Dokumentation

Es ist sehr wichtig den gesamten Prozess zu dokumentieren. Warum dies so wichtig ist, hat verschiedene Gründe. Zum einen hilft es euch natürlich, euch später noch an Einzelheiten erinnern zu können. Zudem kann es in einem möglichen späteren Strafverfahren hilfreich sein. Und nicht zuletzt könnt ihr mithilfe einer lückenlosen Dokumentation auch später noch erläutern, wie ihr zu der Entscheidung, die ihr getroffen habt, gelangt seid. Zu eurem eigenen Schutz und dem aller Beteiligten solltet ihr also Wert auf eine detaillierte und vollständige Dokumentation legen. Bei der Dokumentation solltet ihr zwei Ebenen beachten: die Sach- und die Reflexionsebene. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem solltet ihr auf jeden Fall die Ergebnisse eines jeden Schritts dokumentieren. Nachfolgend haben wir für euch exemplarisch aufgeführt, wie ein möglicher Dokumentationsbogen für das Erstgespräch aussehen könnte. Das bedeutet nicht, dass nur das Erstgespräch dokumentiert werden soll. Jedes Gespräch, jede Entscheidung solltet ihr schriftlich festhalten. Je nach weiterem Vorgehen kann es sein, dass ihr den Dokumentationsbogen auf eure Bedürfnisse hin anpassen müsst.

Dokumentationsleitfaden - Vertraulich

Gesprächsdokumentation

Gespräch durchgeführt von... und am...

Name des*r Beobachter*in

Datum und Uhrzeit der Beobachtung

Name des*r Betroffenen

Name des*r Beschuldigten

Situationsbeschreibung - Möglichst genau und detailliert

(Zur Situationsbeschreibung gehört das Verhalten des*r Betroffenen und des*r Beschuldigten und der Kontext, in dem das Beobachtete passiert ist.) evtl. Vermutungen des*r Beobachter*in (Nur, wenn Beobachter*in von sich aus Vermutungen äußert)

Ergebnisse des Gesprächs

Eigene Einschätzung/Bewertung Weiteres Vorgehen

Information folgender Personen